

- t) diagnostische Verfahren gegebenenfalls zu standardisieren;
- u) internationale Normen für Nahrungsmittel, biologische, pharmazeutische und ähnliche Erzeugnisse zu entwickeln, einzuführen und zu verbreiten;
- v) ganz allgemein alle zur Erreichung des Zieles der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

KAPITEL III

Mitglieder und Assoziierte Mitglieder

Artikel 3

Die Mitgliedschaft in der Organisation steht allen Staaten offen.

Artikel 4

Mitglieder der Vereinten Nationen können die Mitgliedschaft in der Organisation erwerben durch Unterzeichnung dieser Verfassung oder deren Annahme in anderer Form gemäß den Bestimmungen des Kapitels XIX und in Übereinstimmung mit ihren eigenen verfassungsmäßigen Verfahren.

Artikel 5

Diejenigen Staaten, deren Regierungen eingeladen worden sind, Beobachter zu der Internationalen Gesundheitskonferenz in New York 1946 zu entsenden, können die Mitgliedschaft erwerben durch Unterzeichnung dieser Verfassung oder deren Annahme gemäß den Bestimmungen des Kapitels XIX und in Übereinstimmung mit ihren eigenen verfassungsmäßigen Verfahren, vorausgesetzt, daß diese Unterzeichnung oder Annahme vor der ersten Tagung der Gesundheitsversammlung erfolgt.

Artikel 6

Vorbehaltlich der Bestimmungen eines gemäß Kapitel XVI gebilligten Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation können Staaten, die die Mitgliedschaft nicht nach Artikel 4 und 5 erwerben, einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen; sie werden als Mitglieder aufgenommen, wenn ihr Antrag von der Gesundheitsversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

Artikel 7

Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen der Organisation gegenüber nicht nach oder liegen andere außerordentliche Umstände vor, so kann ihm die Gesundheitsversammlung zu ihr geeignet erscheinenden Bedingungen das Stimmrecht und ihm zustehende Leistungen zeitweilig entziehen. Die Gesundheitsversammlung ist befugt, Stimmrecht und Leistungen wieder zu gewähren.

Artikel 8

Territorien oder Gruppen von Territorien, die für die Wahrnehmung ihrer internationalen Beziehungen nicht selbst verantwortlich sind, können von der Gesundheitsversammlung als Assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn das Mitglied oder die Behörde, die für deren internationale Beziehungen verantwortlich ist, im Namen dieses Territoriums oder dieser Gruppe von Territorien dies beantragt. Grundlage für die Wahl der Vertreter der Assoziierten Mitglieder in der Gesundheitsversammlung sollten deren fachliche Eignung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und ihre Zugehörigkeit zur Bevölkerung des Landes sein. Art und Umfang der Rechte und Pflichten der Assoziierten Mitglieder werden von der Gesundheitsversammlung bestimmt.

KAPITEL IV

Organe

Artikel 9

Die Tätigkeit der Organisation wird durchgeführt von

- a) der Weltgesundheitsversammlung (im folgenden Gesundheitsversammlung genannt);
- b) dem Exekutivrat (im folgenden Rat genannt);
- c) dem Sekretariat.

KAPITEL V

Die Weltgesundheitsversammlung

Artikel 10

Die Gesundheitsversammlung setzt sich aus Delegierten zusammen, die die Mitgliedstaaten vertreten.

Artikel 11

Jeder Mitgliedstaat entsendet nicht mehr als drei Delegierte, von denen einer vom Mitgliedstaat als Chefdelegierter ernannt wird. Diese Delegierten sollten aus dem Kreis derjenigen Personen ausgewählt werden, die aufgrund ihrer fachlichen Befähigung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens am besten geeignet sind und möglichst die staatliche Gesundheitsverwaltung des Mitgliedstaates vertreten.

Artikel 12

Die Delegierten können von stellvertretenden Delegierten und Beratern begleitet werden.

Artikel 13

Die Gesundheitsversammlung tritt zur ordentlichen Jahrestagung und, falls erforderlich, zu außerordentlichen Tagungen zusammen. Außerordentliche Tagungen werden auf Antrag des Rates oder der Mehrheit der Mitglieder einberufen.

Artikel 14

Die Gesundheitsversammlung bestimmt auf jeder Jahrestagung das Land oder die Region, wo die nächste Jahrestagung stattfinden soll; der Rat setzt dann den Ort fest. Für eine außerordentliche Tagung bestimmt der Rat den Tagungs-ort.

Artikel 15

Der Rat bestimmt nach Beratung mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Zeitpunkt jeder Jahres- und außerordentlichen Tagung.

Artikel 16

Die Gesundheitsversammlung wählt zu Beginn jeder Jahrestagung ihren Präsidenten und weitere Funktionäre. Diese bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Artikel 17

Die Gesundheitsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 18

Die Aufgaben der Gesundheitsversammlung bestehen in folgendem:

- a) die Politik der Organisation festzulegen;
- b) die Mitgliedstaaten zu benennen, die berechtigt sind, einen Vertreter für den Rat zu benennen;